



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Asia Pacific Gesellschaft e.V.“ und „German Asia Pacific Society“ als englische Bezeichnung. Sie ist unter der Nr. 9236 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gesellschaftszweck

Die „Deutsche Asia Pacific Gesellschaft e.V.“ fördert und intensiviert die Beziehungen auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Kultur, Technik, Gesundheitswesen und Sport insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern des asiatisch-pazifischen Raumes.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten der Gesellschaft

1. Förderung wissenschaftlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Zusammenarbeit
2. Beschäftigung mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern des asiatisch-pazifischen Raumes und Pflege der Völkerverständigung
3. Wahrnehmung von wissenschaftlichen Zielen und begleitenden Programmen in Gesellschaft, Technik und Wirtschaft
4. Austausch von Erfahrungen und Informationen
5. Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
6. Die Gesellschaft nimmt ihre unter Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Aufgaben u.a. durch Bildung von Erfahrungsaustauschgruppen und Ländergruppen wahr.



§ 4 Aufnahme, Löschung

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ferner juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zu, die Interesse an der Förderung der Gesellschaft haben. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand (§ 16).

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende an die Adresse der Gesellschaft, durch Streichung oder Ausschluß von Seiten des Vorstandes. Ein Mitglied ist mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft auszuschließen, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- es trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder
- seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und seit mehr als einem Jahr eine zustellfähige Postanschrift nicht mehr bekannt ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Eine Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Zuwendungen, Vermögensertrag

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden;
2. durch Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres fällig. Ausnahmen von der Beitragspflicht sind durch Vorstandsbeschluß zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 6 Haftung

Für die Schulden der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen.



§ 7 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Gesellschaftszweckes

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zu Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder bestimmt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. mit dem Sitz in Essen, der das ihr angefallene Gesellschaftsvermögen unmittelbar uns ausschließlich für die Asienforschung zu verwenden hat.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsbeschluß mindestens dreißig Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt, und zwar möglichst vor Beginn des dritten Jahresquartals.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen:

- auf Beschluß des Vorstandes,
- auf Beschluß des Präsidiums,
- auf Begehren der Revision oder
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist durch einen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes auf 10 Werktage herabgesetzt werden.

Im Übrigen gelten §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt der Vorstand.



§ 10 Stimmrecht, Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten; die schriftlichen Vollmachten müssen getrennt ausgestellt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder gefaßt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; Anträge auf geheime Abstimmung unterliegen einem Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorsitz und Protokoll der Mitgliederversammlung

Den Versammlungsvorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes; bei Verhinderung beider wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll einschließlich gefaßter Beschlüsse ist vom Versammlungsvorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuschicken. Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 12 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle ihr durch diese Satzung zugesprochenen sowie folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der zwei Revisoren oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
3. Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Präsidium,
4. Abnahme der Prüfungsberichte der zwei Revisoren,
5. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen gemäß § 7,
7. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
8. Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft und Änderung der Gesellschaftszwecke gemäß § 7.



§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der Einzelwahlen durch die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen.

Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.

Mitglieder, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden mit beratender Funktion gewählt werden.

Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft im Sinne der Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand kommt, so oft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu Sitzungen zusammen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Vorsitz und Protokollführer bei Vorstandssitzungen

Das Protokoll über die Vorstandssitzungen einschließlich der gefaßten Beschlüsse ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.



6–6

§ 16 Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Sie werden durch den Vorstand berufen. Ihre Amtszeit regelt sich nach § 13.

Das Präsidium wählt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Zu den Beratungen ist der Vorstand hinzuzuziehen.

§ 17 Aufgaben des Präsidium

Das Präsidium berät den Vorstand und gibt Anregungen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes.

§ 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand wird in seinen täglichen Geschäften durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 19 Die Revision

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei unabhängige Revisoren oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsstelle und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Vorstand kann sie jederzeit beauftragen, Zwischenkontrollen durchzuführen und Zwischenberichte zu erstellen.

§ 20 Die Jahresabschlüsse, Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr; die Jahresabschlüsse werden jeweils zum 31. Dezember erstellt; erstmals zum 31. Dezember 1986.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Im übrigen gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff).

Stand: 13. Mai 1992